

Nutzungsreglement für öffentliche Gebäude und Anlagen

vom 24. November 2010

(mit allen Änderungen bis 30. November 2011)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	Seiten	1 – 3
2. Festanlässe und Veranstaltungen	Seiten	3 – 5
3. Schulanlagen	Seite	5
4. Sportanlagen	Seiten	6 – 7
5. Aussensportanlagen	Seiten	7 – 8
6. Fussballplatz Brühl	Seite	8
7. Spielweise Kätzlimatt	Seiten	8 – 9
8. Kätzlimattareal mit Truppenunterkunft und Holzschopf	Seite	9
9. Lindenplatz und Dorfzentrum	Seite	10
10. Alter Turnplatz	Seite	10
11. Schlussbestimmungen	Seite	10
Anhang A – Maximale Anzahl Personen	Seite	11 – 12
Anhang B – Richtlinien zum Jugendschutz und Alkoholprävention	Seiten	13 – 16

Der Einwohnergemeinderat Mümliswil-Ramiswil

- gestützt auf § 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 21. Januar 1993 sowie weiterer, einschlägiger Gesetze, Verordnungen und Richtlinien des Bundes und des Kantons Solothurn -

beschliesst:

Die in diesem Reglement verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Dieses Reglement regelt im Detail: a) die Nutzung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeiten b) die Nutzung der öffentlichen Gebäude und Anlagen c) die Durchführung von Festanlässen und Veranstaltungen in öffentlichen Gebäuden und Anlagen d) den Schutz der Nachbarschaft e) den Schutz vor Lärm und anderen Emissionen f) den Jugendschutz	Zweck und Geltungsbereich
§ 2	Das Hallenbad Brühl sowie die Sauna sind in einem separaten Kundenreglement geregelt.	Hallenbad und Sauna
§ 3	Dem Reglement unterstehen die Nutzer der genannten Anlagen und Gebäude (Vereine, Organisationen, Veranstalter und Einzelpersonen).	Unterstellung
§ 4	Die Nutzer haben zu den Anlagen und Gebäuden, deren Einrichtungen sowie dem zur Verfügung gestellten Material Sorge zu tragen.	Sorgfaltspflicht
§ 5	Die Verantwortlichen der Vereine, Organisationen und Veranstalter sorgen dafür, dass sich die Nutzer an die Vorschriften dieses Reglementes halten.	Verantwortlichkeit
§ 6	¹ In allen öffentlichen Gebäuden und Anlagen gilt ein absolutes Rauchverbot. ² Die Veranstalter sorgen für geeignete Raucherzonen im Freien.	Rauchverbot
§ 7	Die von der Solothurnischen Gebäudeversicherung festgelegte maximale Anzahl Personen, die sich in einem Gebäude aufhalten dürfen, sind im Anhang A zu diesem Reglement festgehalten.	Maximale Belegung
§ 8	¹ Die Nutzung sämtlicher Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung. ² Gegenüber Veranstaltern, Zuschauern usw. lehnt die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil jede Haftung bei Schäden ab, die durch den Betrieb von Anlässen und Veranstaltungen jeglicher Art entstehen; ebenso bei Diebstahl von vereinseigenen Geräten und Einrichtungen. ³ Sachschäden an Gebäuden, Einrichtungen, Material und Geräten sind umgehend der zuständigen Aufsichtsperson zu melden.	Haftung

- ⁴ Zerbrochenes oder fehlendes Gemeinde-Material sowie absichtlich oder fahrlässig verursachte Schäden an Gebäuden und gemeindeeigenen Einrichtungen werden dem Veranstalter vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- ⁵ Dies gilt auch für Schäden, die durch Drittpersonen verursacht werden.
- § 9 Eine Versicherung ist Sache des Veranstalters. Versicherung
- § 10 Die Organisatoren von Festanlässen und öffentlichen Veranstaltungen sind verpflichtet, die Sicherheit der Besucher und Anwohner zu gewährleisten. Sicherheitsdispositiv
- § 11 Die Weisungen des Brandschutzes sind zu befolgen. Brandschutz
- § 12 Der Nachweis eines eigenen Sicherheitsdienstes oder der Vertrag mit einer Sicherheitsfirma bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsbewilligung. Sicherheitsnachweis
- § 13 Die Aufsicht über den Betrieb und die Nutzung der öffentlichen Gebäude und Anlagen unterliegt der jeweils, von der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil ernannten Person. Aufsicht
- § 14 ¹ Ein grundsätzlicher Anspruch auf die Nutzung von Gemeindeanlagen besteht nicht. Nutzungsgrundsatz
- ² Die Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Ausserhalb des ordentlichen Unterrichts stehen die für die Vermietung vorgesehenen Anlagen den Ortsvereinen und anderen Organisationen zur Verfügung.
- ³ Nutzungen, die den Schulbetrieb tangieren, müssen nebst der Koordinationsstelle auch mit der Schulleitung abgesprochen werden.
- ⁴ Die Nutzung der Turnhallen und Sportanlagen für nicht sportliche Veranstaltungen wird vom Einwohnergemeinderat genehmigt. Der Einwohnergemeinderat legt auch die Gebühren für solche Anlässe fest.
- § 15 Die Kosten für die Nutzung der Anlagen richten sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil. Kosten
- § 16 ¹ Die administrative Organisation und Entscheidkompetenz bei der Vermietung sämtlicher öffentlicher Gebäude und Anlagen, der Schul- und Sportanlagen sowie die Bewilligung von Festanlässen und Veranstaltungen sind der Koordinationsstelle für Gemeindeanlagen übertragen. Koordinationsstelle
- ² Die Koordinationsstelle übernimmt in jedem Fall die Rück- und Absprachen mit der Sport- und Hallenbadkommission, der Schulleitung, dem Leiter Schulanlagen und anderen Stellen.
- § 17 ¹ Sofern in der Bewilligung nichts anderes vereinbart wurde, sind die Anlagen nach der Veranstaltung – gemäss Vorgaben – gereinigt abzugeben. Reinigung und Abnahme
- ² Das Reinigungsmaterial wird von der zuständigen Aufsichtsperson zur Verfügung gestellt.
- ³ Eine notwendige Nachreinigung durch das Gemeindepersonal wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

- ⁴ Die Uebernahme und die Abgabe der gemieteten Räumlichkeiten und Anlagen erfolgt nach Absprache mit der zuständigen Aufsichtsperson.

2. Festanlässe und Veranstaltungen

- § 18 ¹ Sämtliche, für Vermietungen definierten, öffentlichen Gebäude und Anlagen stehen in der Regel für Grundsatz
- a) Trainings
 - b) Wettkämpfe und Turniere
 - c) Proben
 - d) öffentliche Festanlässe und Veranstaltungen
 - e) Sitzungen
 - f) Kurse und Schulungen
 - g) Jahres- und Generalversammlungen
 - h) Delegiertenversammlungen
- zur Verfügung.
- ² Gesuche für Anlässe
- a) mit gewerblichem Hintergrund
 - b) von politisch extremen Organisationen und Gruppierungen
 - c) die gegen Anstand, Sitten und Gebräuche verstossen
- werden nicht bewilligt.
- ³ Die Ausübung von gastgewerblichen Tätigkeiten richtet sich nach dem Wirtschaftsgesetz des Kantons Solothurn.
- § 19 ¹ Gesuche für die Nutzung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen sind mit allen notwendigen Unterlagen und Angaben wie Bewilligungsverfahren
- a) Freinachtsregelung
 - b) Sicherheitsdienst
 - c) Abfallkonzept und Massnahmen gegen Littering
 - d) Nachweis über Massnahmen zum Jugendschutz – siehe Richtlinien im Anhang B zu diesem Reglement**
 - e) sowie weitere, für die Beurteilung des Gesuches notwendige Unterlagen
- frühzeitig bei der Koordinationsstelle einzureichen.
- ² Die Koordinationsstelle oder der Einwohnergemeinderat können bei Bedarf zusätzliche Bestimmungen und Auflagen in die Bewilligung aufnehmen.
- ³ Wiederkehrende Anlässe von ortsansässigen Vereinen und Organisatoren – im Rahmen des Veranstaltungskalenders – gelten als reserviert; erfordern aber trotzdem frühzeitig ein Gesuch. Terminänderungen sind mit der Koordinationsstelle abzusprechen.
- ⁴ Gesuche für jährlich wiederkehrende Anlässe werden vom Gemeinderat Mümliswil-Ramiswil erstmalig bewilligt.
- ⁵ Gesuche für Ausnahmegewilligungen sind via Koordinationsstelle an den Einwohnergemeinderat Mümliswil-Ramiswil zu richten. Der Einwohnergemeinderat entscheidet in letzter Instanz.
- § 20 Das Gesuchsformular kann bei der Einwohnergemeindekanzlei bezogen oder im Internet unter: www.muemliswil-ramiswil.ch heruntergeladen werden. Gesuchsformular

- | | | |
|------|--|--|
| § 21 | Besondere Installationen für Veranstaltungen dürfen nur nach Absprache und Bewilligung durch die Koordinationsstelle eingerichtet werden. Nach der Veranstaltung sind diese sofort zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. | Besondere Installationen |
| § 22 | <p>¹ Das Bewilligungsverfahren des Amtes für Raumplanung, Kanton Solothurn für Grossveranstaltungen ist auf jeden Fall einzuhalten.</p> <p>² Die Gesuchsunterlagen sind an die örtliche Baukommission zu senden, die grundsätzlich darüber entscheidet und diese anschliessend dem Amt für Raumplanung zur Prüfung und Genehmigung weiterleitet.</p> | Grossanlässe |
| § 23 | <p>¹ Die Schlusszeit für Festanlässe und öffentliche Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet (in oder auf gemeindeeigenen Anlagen und Plätzen) von Mümliswil-Ramiswil wird generell auf 02.00 Uhr festgelegt und gilt für Veranstaltungen, die in allseitig geschlossenen Räumen durchgeführt werden (auch Festzelte).</p> <p>² Alle Veranstaltungen, die im Freien durchgeführt werden, sind generell um 0.30 Uhr zu beenden.</p> <p>³ Ausnahmegesuche betreffend Schlusszeiten sind via Koordinationsstelle an den Gemeinderat zu richten. Der Beschluss wird anschliessend der Dienststelle Gewerbe und Handel, Kanton Solothurn mitgeteilt.</p> | Freinachtregelung |
| § 24 | <p>¹ Festanlässe und öffentliche Veranstaltungen sind so zu organisieren, dass Nachbarn und Anwohner nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden. Musikanlagen sind generell ab 22.00 Uhr, in der Sommerzeit ab 23.00 Uhr so einzustellen, dass sie zu keinen Reklamationen Anlass geben. Die Lautstärke ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.</p> <p>² Bei Trainings, Wettkämpfen, Fussballmatches und sonstigen Veranstaltungen ist in jedem Fall auf die Nachbarn und Anwohner Rücksicht zu nehmen.</p> <p>³ Materiallieferungen, Aufräum- und Reinigungsarbeiten in der Nacht sind nicht gestattet.</p> | Nachtlärmverbot –
Nachbarschafts-
schutz |
| § 25 | Lasieranlagen und Hochleistungsscheinwerfer jeder Art sind nicht erlaubt. | Verbot von starken Lichtquellen |
| § 26 | <p>¹ Die Veranstalter sind angehalten, Abfall soweit wie möglich zu vermeiden. Nach Möglichkeit sind Mehrwegsysteme zu verwenden.</p> <p>² Der Veranstalter hat die anfallenden Abfälle auf seine Kosten zu entsorgen.</p> <p>³ Um das Littering rund um das Festgelände einzudämmen, empfehlen wir auf alle Getränkebehältnisse wie Flaschen, Becher, Gläser usw. ein Depot einzuführen.</p> | Abfallvermeidung |

- ⁴ a) Merkblätter zum Thema Abfallvermeidung, Littering und umweltschonende Veranstaltungen können beim Amt für Umwelt, Kanton Solothurn bezogen werden: www.afu.so.ch
- b) Ferner empfehlen wir folgende Angebote, die vom Kanton Solothurn unterstützt werden:
- IG Saubere Veranstaltung
Turmhaus / Aeschenplatz 2
4052 Basel
061 283 00 00 www.saubere-veranstaltung.ch
- c) Weitere Empfehlungen und Hinweise auch unter www.ecosport.ch

§ 27 Die Veranstalter sind verpflichtet rechtzeitig mit Nachbarn und Anwohnern in Kontakt zu treten und/oder über zu erwartende Emissionen und Beeinträchtigungen in angemessener Form zu informieren. Informationspflicht

3. Schulanlagen

- § 28 Die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Schulanlagen stehen hauptsächlich den Schulen zur Verfügung. Grundsatz
- § 29 Die Koordinationsstelle bewilligt auf Gesuch hin auch andere Nutzungsarten gemäss § 18.
- § 30 Für Hochzeitsapéros in der Pausenhalle Brühl und auf der Wiese bei der Aula-Küche gilt 19.00 Uhr als Schlusszeit. Hochzeitsapéros
- § 31 Die Parkplatzreihe vor der Turnhalle Brühl ist für das Hallenbad reserviert. Parkplatz
- § 32 ¹ Die technischen Anlagen in der Aula (Bühneneinrichtungen, Licht- und Audioanlage) dürfen nur von geschulten Personen bedient werden. Aula
² Die Grundeinrichtung der Aula Brühl ist die Konsumationsbestuhlung mit Tischen und Stühlen.
³ Die Veranstalter sprechen sich nach Möglichkeit mit den Organisatoren nachfolgender Anlässe betreffend Bestuhlung ab.
⁴ Podeste, Geschirr und andere Einrichtungen der Aula und der Aula-Küche dürfen nur nach Absprache mit der Koordinationsstelle an Dritte ausgeliehen werden.
- § 33 ¹ Die Sicherheitsgeländer für die Bühne und die Bühnentreppe sind durch den Veranstalter zu installieren. Sicherheit
² Die Stufengeländer im Zuschauerbereich dürfen nicht entfernt werden.
³ Die Notausgänge sind auf jeden Fall frei und benutzbar zu halten.
⁴ Zu- und Wegfahrt zu den Schulhäusern müssen jederzeit garantiert sein.
⁵ Der Veranstalter ist für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.
- § 34 Mit der Firma „Theaterfundus plus GmbH“, Peter Schenker in Härkingen wurde ein Ausleihvertrag für Kulissen abgeschlossen. Kulissen

4. Sportanlagen

- § 35 Die Sportanlagen stehen den ortsansässigen Vereinen und Organisationen in der Regel für Trainings und Wettkämpfe kostenlos zur Verfügung. Ausnahmen sind im § 14 Abs. 4 geregelt. Grundsatz
- § 36 Gemeindeeigene Sportgeräte werden nur ausnahmsweise und mit Bewilligung durch die Koordinationsstelle an Dritte (z.B. für kantonale Turnfeste) ausgeliehen. Sportgeräte
- § 37 ¹ In den Turnhallen Brühl und Rank besteht jeweils ein Materialpool für Turn- und Spielgeräte, die von allen Sportvereinen genutzt werden. Materialpool
² Der Materialpool wird von der Einwohnergemeinde verwaltet.
- § 38 ¹ Für die ordentliche bzw. turnusgemässe Nutzung der Sportanlagen erstellt die Koordinationsstelle, nach Rücksprache mit der Sport- und Hallenbadkommission sowie den Vereinen, einen Belegungsplan. Belegungsplan – ordentliche Nutzung
² Der Belegungsplan wird in den Schulhäusern angeschlagen.
³ Änderungen des ordentlichen Belegungsplanes müssen schriftlich bei der Koordinationsstelle beantragt werden.
- § 39 Vor einem grösseren Anlass (z.B. Turnfest) haben die Vereine auf Gesuch hin die Möglichkeit, die Sportanlagen auch an Samstagen und Sonntagen zu nutzen. Nutzung vor Gross-Anlässen
- § 40 ¹ Die Sportvereine teilen die verantwortlichen Ansprechpersonen und Leiter der Koordinationsstelle schriftlich mit. Ansprechperson
² Die Leiter erhalten gegen Quittung einen Schlüssel für die zur Nutzung freigegebenen Gebäude und Anlagen.
- § 41 ¹ Für die Turnhallen, Duschen und Garderoben gelten folgende Schliesszeiten: Schliessung der Anlagen
a) Montag – Freitag:
Die Anlagen müssen bis 22.30 Uhr verlassen werden.
b) Samstag/Sonntag:
Die Anlagen müssen bis 19.30 Uhr verlassen werden.
² a) während den Sommerferien – die ersten drei Wochen
b) zwischen Weihnachten und Neujahr
- § 41 ³ Während der Turnhallen-Schliessung können die Aussen-Sportanlagen benutzt werden.
⁴ Ist die Nutzung der Sportanlagen wegen Reinigung, Reparaturen oder aus anderen Gründen nicht möglich, werden die Vereine in der Regel frühzeitig durch die Koordinationsstelle informiert.
- § 42 Das Betreten der Schulhäuser mit Zapfen- und Rennschuhen ist untersagt. Zapfen- und Rennschuhe
- § 43 Das Mitführen von Hunden auf den Schul- und Sportanlagen ist untersagt. Hunde

§ 44	Das Befahren der Sportanlagen mit Velos, Mofas, Rollschuhen, Inline-Skates usw. ist untersagt.	Befahren der Sportanlagen
§ 45	Die Mitglieder von Jugendriegen dürfen bei Trainingsbeginn die Garderoben und Sportanlagen nur in Begleitung der Leiter betreten.	Jugendriegen
§ 46	¹ Die Turnhallen dürfen nur in sauberen und trockenen Turnschuhen, Turnsocken oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit schwarzer oder abfärbender Gummisohle sowie Zapfenschuhe und Saugnapfschuhe sind untersagt. ² Bei Missachtung dieser Vorschrift wird der Verein mit den Kosten für eine allfällig notwendige, ausserordentliche Reinigung belastet.	Turnschuhe
§ 47	Uebungen und Spiele, welche die Einrichtungen der Turnhallen (z.B. Fenster, Boden usw.) gefährden oder verschmutzen sind nicht gestattet.	Gefährdung von Einrichtungen
§ 48	Für die Beseitigung von groben Verunreinigungen ist der Verein verantwortlich. Der zuständige Leiter organisiert die erforderliche Reinigung.	grobe Verunreinigung
§ 49	Der Leiter ist nach der Nutzung verantwortlich für das a) ordnungsgemässe Wegräumen der Sportgeräte; b) Lüften der Turnhalle und der Garderobe; c) Schliessen sämtlicher Fenster; d) Löschen des Lichts; e) Schliessen der Türen und Einrichtungen (Haupttüre, Garderobentür, Materialraum, Schränke).	nach der Benutzung

5. Aussensportanlagen

§ 50	¹ Vorrang für die Nutzung der Aussensportanlage Brühl haben immer die Sportvereine, die im Belegungsplan seit jeher eingetragen sind. ² Ausnahmen werden auf Gesuch hin von der Koordinationsstelle bewilligt.	Grundsatz
§ 51	Die Mitglieder von Jugendriegen dürfen die Sportanlagen bei Trainingsbeginn nur in Begleitung der Leiter betreten.	Jugendriegen
§ 52	Während den, gemäss Belegungsplan vorgesehenen Turnstunden, stehen den Vereinen nebst der Turnhalle auch die Turnplätze und Sportanlagen des jeweiligen Schulhauses zur Verfügung. Schulpflichtige Einzelturner in Begleitung eines Verantwortlichen sowie alle übrigen Einzelturner können die Aussenanlagen jederzeit nutzen.	Turnstunden gemäss Belegungsplan
§ 53	Rennschuhe bis zu 9 mm Spikeslänge sind nur auf dem Granulat-Belag bei der Hochsprunganlage und auf der Laufbahn "Brühl" gestattet. Auf den übrigen Hartplätzen sind sie ausdrücklich verboten.	Rennschuhe
§ 54	¹ Die verschiedenen Sportarten dürfen nur bei den dafür speziell vorgesehenen Anlagen betrieben werden. ² Hammerwerfen ist nicht gestattet.	Sportarten Anlagen

- § 55 Die Hochsprungmatten dürfen nur bei trockener Witterung eingesetzt werden. Hochsprungmatten
- § 56 ¹ Die Lautstärke der Lautsprecheranlage ist auf das Notwendige zu reduzieren. Besonders abends ist die Anlage auf ein vernünftiges Mass einzustellen und nur für die vorgesehenen Uebungen einzusetzen. Lautsprecheranlage
- ² Schmutzige Schuhe und Füsse sind vor dem Betreten der Schulhäuser zu reinigen (Waschvorrichtung Nordseite Turnhalle Brühl). Es ist darauf zu achten, dass Sand und Schmutz nicht in die Garderoben gelangen.
- § 57 Der Leiter ist nach der Nutzung verantwortlich für das nach der Nutzung
- a) Wischen des Hartplatzes;
 - b) Reinigen und ordnungsgemässe Wegräumen der Turnmaterialien;
 - c) Rechen der Sprunggruben;
 - d) Anbringen der Schutzhüllen und Wegräumen der Sprungmatten; (Garagen);
 - e) Abschliessen des Geräteraumes und der Aussen-Sportanlagen;
 - f) Abstellen und Wegräumen der Lautsprecheranlage;
 - g) Schliessen der Markier- und Befestigungshülsen.

6. Fussballplatz "Brühl"

- § 58 Gemäss Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil und dem Fussballclub Mümliswil darf der Fussballplatz durch Ortsvereine für sportliche Grossveranstaltungen entschädigungslos mitbenutzt werden. Auf den Spielplan des FC Mümliswil ist Rücksicht zu nehmen. Grundsatz
- § 59 Das Nutzungsgesuche ist frühzeitig an die Koordinationsstelle zu richten. Gesuch
- § 60 Der Einwohnergemeinderat entscheidet bei allfälligen Differenzen. Differenzen
- § 61 Allfällige Schäden, die durch Grossveranstaltungen am Fussballplatz entstanden sind, müssen vom Veranstalter umgehend behoben werden. Schäden

7. Spielwiese Kätzlimatt

- § 62 Die Spielwiese Kätzlimatt steht vorwiegend der Dorfjugend zur Verfügung. Grundsatz
- § 63 ¹ Die Koordinationsstelle bewilligt auf Gesuch hin auch andere Nutzungsarten wie Festanlässe und Veranstaltungen. andere Nutzungsarten
- ² Trainingsfolgen dürfen nur nach Absprache mit der Koordinationsstelle durchgeführt werden und werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.
- ³ Die Spielwiese Kätzlimatt kann auch dem Militär zur Verfügung gestellt werden.

- § 64 Das Parkieren auf der Spielwiese Kätzlimatt ist nicht erlaubt. Ausnahmen regelt die Koordinationsstelle nach Rücksprache mit der zuständigen Aufsichtsperson. Parkieren
- § 65 ¹ Das Abspielen von lauter Musik aus CD-Player oder Autoradios während Trainings für Plauschturniere ist untersagt. Nachbarschafts-
² Die Spielwiese Kätzlimatt ist abends spätestens um **22.00 Uhr** zu verlassen. schutz
- § 66 ¹ Die Nutzer sorgen dafür, dass die Spielwiese sauber und ordnungsgemäss verlassen wird. Fussballtore sind an den vorgesehenen Standort zurückzubringen. Instandstellung
² Anker für Festzelte dürfen nur nach Rücksprache mit der Bauverwaltung geschlagen werden (Werkleitungen beachten).
³ Die Spielwiese ist nach Veranstaltungen auf Kosten der Veranstalter wieder instand zu stellen. (Ansähen usw.).

8. Kätzlimattareal mit Truppenunterkunft

- § 67 Das Kätzlimattareal mit Truppenunterkunft wird hauptsächlich für militärische Einquartierungen verwendet. Grundsatz
- § 68 ¹ Die Koordinationsstelle bewilligt auf Gesuch hin auch andere Nutzungsarten wie Festanlässe und Veranstaltungen. andere Nutzungs-
² Die Inneneinrichtungen für militärische Einquartierungen sind gemäss Vorgaben des Werkhofpersonals abzubauen und im Estrich zu deponieren. arten
³ Nach dem Anlass sind die Räume der Truppenunterkunft durch den Veranstalter wieder einzurichten.
⁴ Der Durchgang auf der Ostseite (Förstlenweg/Pumpstation/Werkhof) ist in jedem Fall für die Feuerwehr freizuhalten.
- § 69 ¹ Die Notausgänge sind in jedem Fall frei und benutzbar zu halten. Sicherheit
² Die Weisungen über den Brandschutz sind zu befolgen.
- § 70 ¹ Der Kätzlimattplatz steht als Parkplatz für Veranstaltungen zur Verfügung. Parkplatz
² Der Kätzlimattplatz ist nach Festanlässen wieder instand zu stellen. Ankerlöcher sind, nach Anleitung des Werkhofs, zu verschliessen.
- § 71 Der Veranstalter ist für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich. Verantwortung

9. Lindenplatz und Dorfzentrum

- § 72 ¹ Der Lindenplatz ist ein Ort der Begegnung für die Dorfbevölkerung. Grundsatz
- ² Der Lindenplatz steht auch für kleinere öffentliche Festanlässe oder Veranstaltungen zur Verfügung.
- ³ Die Zufahrt zur Milchannahme der Käserei Mümliswil muss jederzeit gewährleistet sein.
- § 73 ¹ Gesuche für die Sperrung der Dorfstrasse und/oder anderer Strassenabschnitte sind an die Koordinationsstelle der Einwohnergemeinde zu richten. Nach Bewilligung durch die Einwohnergemeinde wird das Gesuch an die Polizei Kanton Solothurn, Verkehrsabteilung, 4702 Oensingen zur Prüfung und Genehmigung weitergeleitet. Strassensperrung
- ² Die Zufahrt und Durchfahrt für Feuerwehr und andere Einsatzkräfte müssen jederzeit gewährleistet sein.
- § 74 Jegliche Art von Feuer ist auf dem Lindenplatz verboten. Feuer

10. Alter Turnplatz

- § 75 ¹ Der Alte Turnplatz steht der Dorfjugend zur Verfügung. Grundsatz
- ² Auf Gesuch hin bewilligt die Koordinationsstelle auch kleinere Festanlässe und Veranstaltungen.
- ³ Der Alte Turnplatz steht, auf Gesuch hin, auch als Parkplatz zur Verfügung.
- § 76 Der Alte Turnplatz ist nach Festanlässen und Veranstaltungen wieder instand zu stellen. Instandstellung

11. Schlussbestimmungen

- § 77 Bei groben Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes kann der Einwohnergemeinderat den Fehlbaren die Nutzung der Anlagen vorübergehend oder dauernd verbieten. Nutzungsverbot
- § 78 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Beschlüsse, Vereinbarungen und Weisungen, insbesondere das „Benutzungsreglement Sportanlagen“ vom 13. Juni 1996 aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts
- § 79 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Einwohnergemeinderat in Kraft. Inkrafttreten

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat am 24. November 2010

Im Namen des Einwohnergemeinderates Mümliswil-Ramiswil
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Anhang A – Maximal zulässige Anzahl Personen

In den nachstehenden Räumen dürfen sich während Veranstaltungen (inkl. Veranstalter und Personal) gleichzeitig aufhalten:

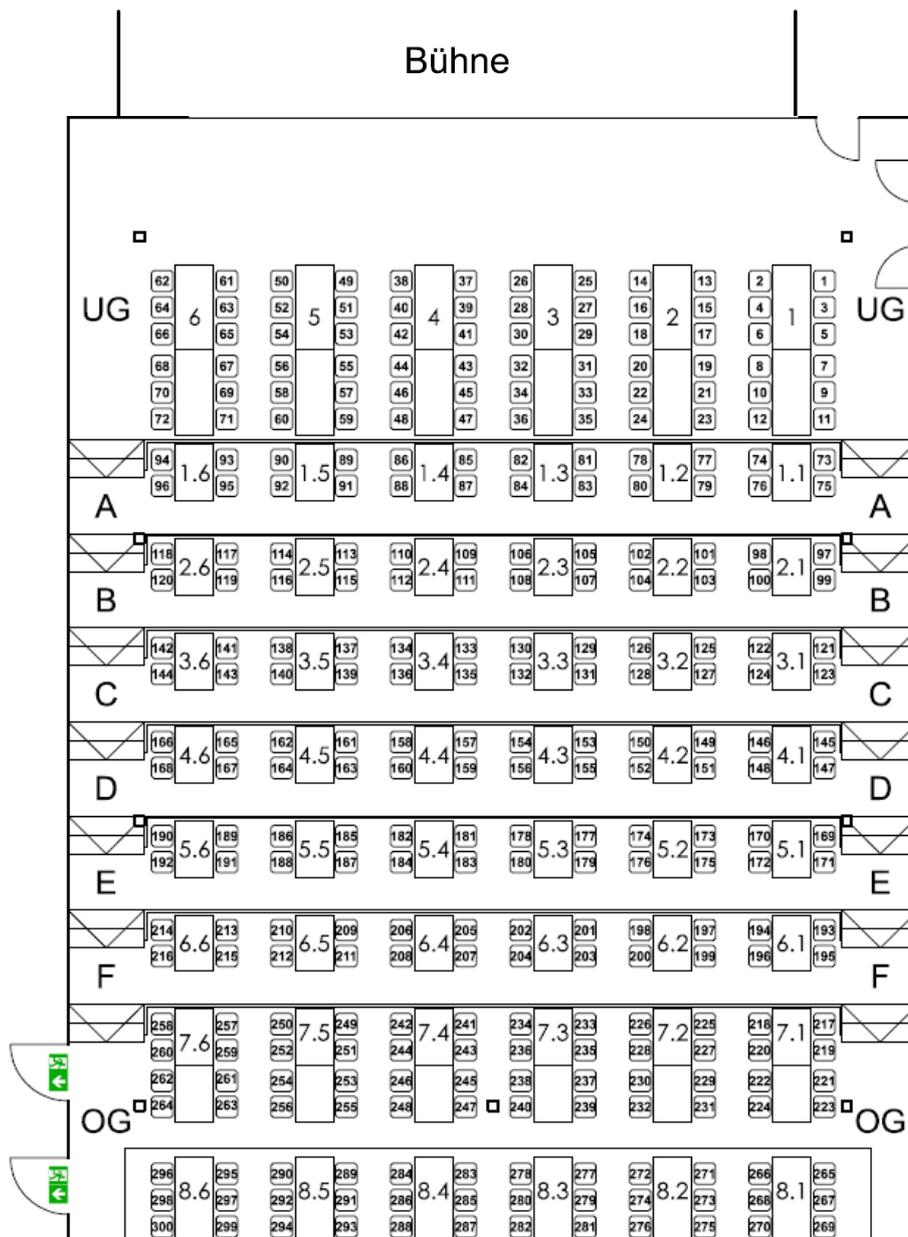
1. Aula Brühl

Aula Brühl

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil
Brandschutzvorgaben Aula Brühl - Maximale Personenanzahl 320
Konsumationsbestuhlung für 300 Personen

Gemäss den Brandschutzvorgaben der SGV dürfen sich in der Aula Brühl maximal 320 Personen aufhalten. Darin eingeschlossen sind auch Darstellerinnen und Darsteller (z.B. Orchestermittglieder u.ä.). Das Service- wie auch das Küchenpersonal muss nicht berücksichtigt werden.

Die Fluchtwege in der Aula wie auch die 4 Aula Türen sind immer frei zu halten. Die Aula Türen dürfen während eines Anlasses nicht abgeschlossen werden. Der Fluchtwegbereich ab Aula zu den Haupttüren (vor/zur Pausenhalle) muss immer frei zugänglich sein. Er darf nicht durch bauliche oder ähnliche Massnahmen beeinträchtigt werden.



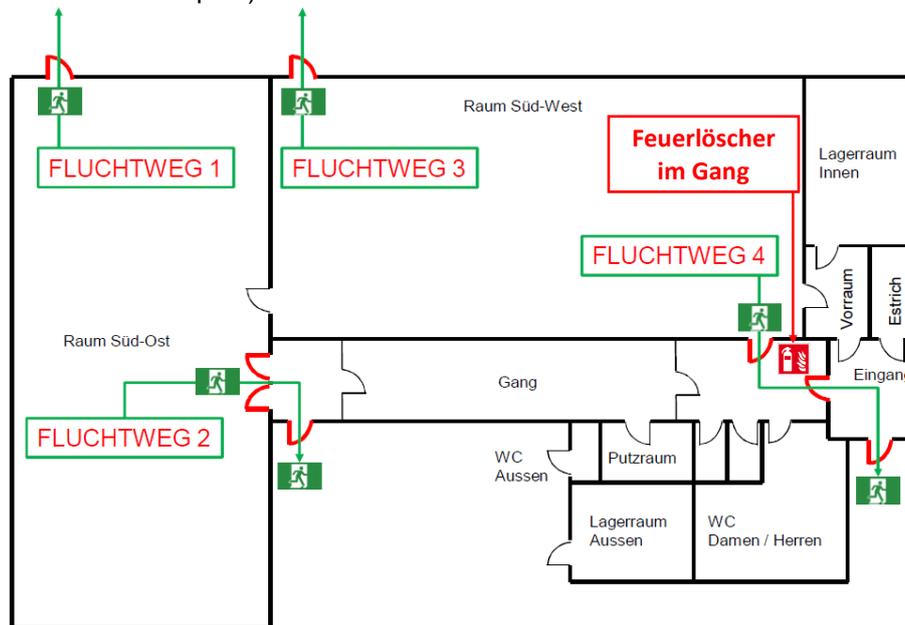
2. **Turnhalle Brühl**
Maximal zulässige Personenzahl: 300 Turnhalle Brühl
3. **Turnhalle Rank**
Wird in der Regel nur für sportliche Tätigkeiten genutzt und z.V. gestellt. Turnhalle Rank
4. **Kätzlimatt – Mehrzweckgebäude**
In den nachstehenden Räumen dürfen sich während Veranstaltungen (inkl. Veranstalter und Personal) gleichzeitig aufhalten: Kätzlimatt

Raum Süd-Ost

- Maximal **200** Personen.
- Es stehen zwei Fluchtwege zur Verfügung (Fluchtweg 1 und 2 gem. Situationsplan).

Raum Süd-West

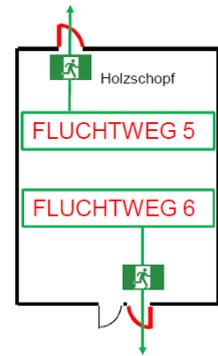
- Maximal **200** Personen.
- Es stehen zwei Fluchtwege zur Verfügung (Fluchtweg 3 und 4 gem. Situationsplan).



5. Kätzlimatt – Holzschopf

Im Holzschopf dürfen sich während Veranstaltungen (inkl. Veranstalter und Personal) aufhalten:

- Maximal **200** Personen.
- Es stehen zwei Fluchtwege zur Verfügung (Fluchtweg 5 und 6 gem. Situationsplan). Fluchtweg 5 = Zugang Süd / Fluchtweg 6 = Zugang Nord.



Ergänzende Vorschrift

Wird der Zugang Nord (Fluchtweg 6) während Veranstaltungen als Zugang für die Besucher und Besucherinnen genutzt, so muss durchgehend ein Flügel offen stehen. In diesem Fall muss ein Lärmschutzvorbau erstellt werden, der die Bedingungen an einen Fluchtweg sicherstellt.

Die Fluchtwege müssen immer zugänglich sein. Die Notausgänge und Sicherheitseinrichtungen (z.B. Fluchtwegkennzeichen, Löscheinrichtungen usw.) dürfen nicht mit Dekorationen u.ä. verdeckt sein.

Anhang B - Richtlinien für Veranstaltungen in den Gemeinden der Region Thal

Liebe Veranstalter, liebe Organisatoren von Vereinsanlässen und Festen

Sie wollen in Kürze eine Party, eine Festwirtschaft oder ein Event veranstalten? Besten Dank für Ihr Engagement! Ein reichhaltiges Angebot an Vereinsanlässen, an traditionellen Dorffesten und an fröhlichen Events dient der Begegnung, der Kultur- und Sportförderung und leistet einen wichtigen Beitrag zum Zusammenleben der Bevölkerung in der Region Thal.

Nachstehend informieren wir Sie über die Richtlinien zum Jugendschutz für Veranstaltungen in den Gemeinden der Region Thal. Die Richtlinien wurde von der Projektgruppe *Gemeinden handeln Thal!* erarbeitet. Das Projekt dient dazu, Massnahmen zum Jugendschutz und zur Alkoholprävention in den Gemeinden der Region Thal umzusetzen. Die Richtlinien wurden von der Konferenz der Gemeindepräsidenten Thal vom 15. Juni 2011 zur Kenntnis genommen und im Gemeinderat Mümliswil-Ramiswil am 29. September 2011 genehmigt. Die Richtlinien sind für alle Veranstaltungen in den Gemeinden der Region Thal verbindlich.

Neben den Richtlinien finden Sie auch Fakten, Tipps und Wissenswertes rund ums Thema Jugendschutz sowie Vorlagen, Links und Bestelladressen / Bezugsquellen für Unterstützungsmaterialien.

Sie als Organisatorin und Organisator leisten mit Ihrem Bewusstsein für den Jugendschutz einen wichtigen Beitrag für die Gesundheit der jugendlichen Besucher und Besucherinnen an ihrer Veranstaltung.

In diesem Sinne: Herzlichen Dank für Ihr Engagement und viel Erfolg mit Ihrer Veranstaltung.

1. Zweck

Die Richtlinien haben den Zweck, Anforderungen zur Einhaltung des gesetzlich geregelten Jugendschutzes an Veranstaltungen in den Gemeinden der Region Thal als verbindlich zu erklären.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für alle Veranstaltungen, welche von Vertretern von Gemeindebehörden, Kirchengemeinden, Vereinen, Bürgergemeinden und Institutionen an folgenden Orten durchgeführt werden:

- öffentlicher Raum, Dorfplätze
- Gemeindegärten wie Mehrzweckgebäude, Gemeindegarten, Schulanlagen inkl. Aussenplätze, öffentlich zugängliche Aussenplätze (z.B. Grillstellen)

3. Grundsatz

Keine Veranstaltungen ohne Massnahmen zum Jugendschutz!

Die Gemeinden erteilen Organisatoren von Veranstaltungen nur dann die Bewilligungen für die Benützung des öffentlichen Raums und der Gemeindegärten, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie Massnahmen zur Einhaltung des Jugendschutzes getroffen zu haben.

Auf Wunsch der Präsidentenkonferenz vom 15. November 2011 wurde von der Koordinationsstelle ein Jugendschutz-Konzept erarbeitet, das einen integrierenden Bestandteil für die Anlass-Bewilligung darstellt.

4. Anforderungen

Veranstalter erbringen den Nachweis, bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen die nachstehenden Anforderungen erfüllt zu haben:

- Mit dem Veranstaltungsgesuch reicht der Veranstalter bei der Gemeindebehörde ein Jugendschutz-Konzept ein. Das Jugendschutzkonzept zeigt alle Massnahmen auf, die getroffen werden, damit der Jugendschutz zum Verkauf / Ausschank von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche eingehalten wird. (z.B. Alterskontrollen an Eingang und Ausschank, Jugendschutzplakate, Jugendschutzbänder, etc.)
- Der Veranstalter verpflichtet sich, neben alkoholischen Getränken eine Auswahl an nichtalkoholischen Getränken auszuschenken.
- Der Veranstalter verpflichtet sich, dass der Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken nur durch erwachsene Personen vorgenommen wird.
- Der Veranstalter informiert alle für den Verkauf und Ausschank verantwortlichen Personen über die Jugendschutzbestimmungen und die Massnahmen/Kontrollen, welche an der Veranstaltung umzusetzen sind.
- Der Veranstalter trifft Massnahmen zur Verminderung von Littering und zur Verhinderung der Weitergabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche. Dazu eignen sich das Unterlassen vom Verkauf von alkoholischen Getränken „über die Gasse“ oder die Verwendung eines Mehrwegsystems mit Depot.

5. Verpflichtung der Veranstalter

Die Veranstalter verpflichten sich, die Anforderungen und getroffenen Massnahmen zum Jugendschutz einzuhalten und umzusetzen.

Kontakte, Tipps, Hilfsmittel, Materialien

Kontaktperson / Koordinationsstelle bei der Gemeinde:

Jede Gemeinde hat eine Kontaktperson / Koordinationsstelle festgelegt. Diese Person unterstützt Sie gerne bei der Ausarbeitung des Jugendschutzkonzepts und bei der Formulierung und Planung der zu treffenden Massnahmen für ihre Veranstaltung.

Name und Kontaktdaten finden sie auf der jeweiligen Homepage der Gemeinde.

Jugendschutz Kanton Solothurn

Auf der Website www.jugendschutz-solothurn.ch finden Sie Beispiele von Jugendschutzkonzepten, Tipps, Vorlagen und Materialien zur Umsetzung der Jugendschutzmassnahmen.

Folgende Materialien können sie bestellen:

- **Kontrollbänder** **gratis**
Alterseinteilung mit verschiedenfarbigen Kontrollbändern. Wer darf was trinken? Die Alterseinteilung mittels verschiedenfarbiger Kontrollbänder, die zugleich auch Eintrittsstempel sind, entlasten das Service- und Ausschankpersonal.
- **Hinweisschilder** **gratis**
Die revidierte Lebensmittelverordnung verpflichtet, an allen Verkaufspunkten deutliche Hinweisschilder bezüglich der Alkoholabgabe an Jugendliche anzubringen.
- **Broschüre „Jugendschutz veranstalten“ mit Checkliste** **gratis**
Fakten, Tipps und Wissenswertes rund um den Jugendschutz für Veranstalterinnen und Veranstalter

Konkrete Tipps und Informationen für Personen, welche Eingangs- und/oder Alterskontrollen vornehmen oder Getränke ausschenken, erhalten sie bei den nachstehenden Fachstellen.
Informationen, Tipps und Unterstützung bei der Erarbeitung und Umsetzung der Massnahmen zum Jugendschutz erhalten sie am gleichen Ort.

Blaues Kreuz, Fachstelle für Suchtprävention, Löwengasse 3, 4500 Solothurn
Telefon: 032 534 69 70 Mail: info@suchtpraevention.org
www.fsso.suchtpraevention.org

Suchthilfe Ost GmbH, Prävention und Gesundheitsförderung, Aarburgerstrasse 63, 4600 Olten
Telefon: 062 206 15 35 Mail: sho@suchthilfe-ost.ch
www.suchthilfe-ost.ch

Alles was Recht ist!

Nachstehend finden Sie die geltenden gesetzlichen Grundlagen für den Jugendschutz:

Auf den Schutz jugendlicher Konsumentinnen und Konsumenten zielen verschiedene Gesetze und Regelungen ab. Hier finden Sie die wichtigsten Bestimmungen für Veranstaltungen im Kanton Solothurn (Stand Juni 2010).

Eidgenössisches Alkoholgesetz

Das Alkoholgesetz gilt in der ganzen Schweiz. Es untersagt in Artikel 41 den Verkauf im Laden, sowie den Ausschank von gebrannten Wassern an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Gemeint sind Spirituosen, Wermut, Likörweine und alkoholische Mischgetränke (Alcopops).

Lebensmittelverordnung

Die Lebensmittelverordnung gilt für die ganze Schweiz. Alkoholische Getränke dürfen nicht an unter 16-Jährige verkauft oder abgegeben werden. Ab 16 Jahren erlaubt sind: Vergorene Getränke wie Bier, Wein, Obstwein und andere Fruchtweine, sowie deren Mischung mit alkoholfreien Getränken.

Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist.

Gastgewerbegesetz des Kantons Solothurn

Art. 10, 15, 19

1. Alkoholische Getränke dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren, Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben werden.
2. In Betrieben mit Alkoholausschank sind mindestens drei alkoholfreie Getränke preisgünstiger anzubieten, als die gleiche Menge des billigsten alkoholhaltigen Getränks.

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Gesundheitsgesetz Solothurn - Tabakprävention

6bis.1) b) Tabakprävention

- 1 Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Das Verkaufspersonal kann in Zweifelsfällen einen Ausweis verlangen, um das Alter des Kunden zu überprüfen.
- 2 Der Verkauf von Tabakwaren über Automaten ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verunmöglichen.